

Aktenzeichen: 5 AZR 211/90  
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 15. Mai 1991  
- 5 AZR 211/90 -

I. Arbeitsgericht  
Berlin

Urteil vom 21. September 1989  
- 17 Ca 57/89 -

II. Landesarbeitsgericht  
Berlin

Urteil vom 22. Februar 1990  
- 7 Sa 99/89 -

-----  
Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse : Nein  
Für das Bundesarchiv : Nein  
-----

Entscheidungsstichwort:

Verkürzung der Arbeitszeit; Halbtagsstelle; Vertrags-  
auslegung

Gesetz:

BGB §§ 133, 157, 242

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 211/90

-----  
7 Sa 99/89 Berlin

Verkündet am  
15. Mai 1991

Clobes,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Olderog und Dr. Wittek sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Schlemmer und die ehrenamtliche Richterin Schwitzer für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 22. Februar 1990 - 7 Sa 99/89 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 21. September 1989 - 17 Ca 57/89 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob für den Kläger ab 1. April 1989 aufgrund vertraglicher Vereinbarung eine Arbeitszeit von 20 Stunden gilt, wie der Kläger meint, oder ob ab dem vorgenannten Zeitpunkt der Kläger nur verlangen kann, 19,5 Stunden beschäftigt und vergütet zu werden.

Aufgrund eines Arbeitsvertrages vom 26. Februar 1979 war der Kläger ab 1. Februar 1979 als vollbeschäftigter wissenschaftlicher Angestellter mit 40 Wochenstunden und Vergütung nach der VergGr. II a BAT in der P -Zentrale der Technischen Universität B beschäftigt. Vereinbarungsgemäß galt für das Arbeitsverhältnis der Bundes-Angestelltentarifvertrag unter Berücksichtigung der jeweils in Frage kommenden Sonderregelungen mit allen künftigen Änderungen und Ergänzungen.

Mit Schreiben vom 20. Mai 1985 beantragte der Kläger, seine Arbeitszeit auf 20 Wochenstunden für die Zeit vom 1. Dezember 1985 bis 30. November 1990 zu reduzieren. Er begründete dies damit, er benötige die Freistellung als Alleinerziehender für die



Betreuung seines Sohnes. Der Leiter der P  
Zentrale sprach sich in einem internen Vermerk vom 20. Juli 1985 gegen die Arbeitszeitverkürzung, insbesondere gegen deren befristete Geltung aus. Der Benutzerrat der Dienststelle beschloß in einer Sitzung vom 30. Juli 1985 mit Mehrheit, dem Antrag des Klägers auf Einrichtung einer Halbtagsstelle zuzustimmen; die Befristung auf fünf Jahre wurde mit Mehrheit vom Benutzerrat abgelehnt. Diese Entscheidung wurde dem Präsidenten der Technischen Universität mit Schreiben vom 26. August 1985 einschließlich der Stellungnahme des Leiters der Dienststelle mitgeteilt. Der Präsident der Universität unterrichtete den Kläger mit Schreiben vom 5. September 1985 über das Abstimmungsergebnis im Benutzerrat und bat den Kläger um Stellungnahme bis zum 26. September 1985. Der Kläger teilte daraufhin dem Präsidenten der Universität mit Schreiben vom 23. September 1985 folgendes mit:

".....meine soziale Lage, daß ich als Alleinstehender für die Erziehung und Betreuung meines Sohnes zuständig bin, hat sich nicht verändert, und ich bin daher weiterhin auf eine Halbtagsbeschäftigung angewiesen.

Da die von mir angestrebte Lösung einer befristeten Arbeitszeitreduzierung offensichtlich momentan nicht realisierbar ist, nehme ich Ihr Angebot einer Halbtagsbeschäftigung auf Dauer an."

Der Präsident unterrichtete den Benutzerrat mit Schreiben vom 1. Oktober 1985 davon, daß der Kläger inzwischen seinen Antrag dahingehend modifiziert habe, daß er mit einer unbefristeten Halbtagsbeschäftigung einverstanden wäre; damit seien die Bedenken des Benutzerrats bezüglich der Beschaffung einer Ersatzkraft ausgeräumt. Von diesem Schreiben erhielt der Kläger Kenntnis. Der



Benutzerrat hat am 29. Oktober 1985 einstimmig den Antrag des Klägers auf eine unbefristete Halbtagsstelle angenommen. Der Präsident der Universität richtete daraufhin folgendes Schreiben vom 21. November 1985 an den Kläger:

"Sehr geehrter Herr N ,  
auf Ihren Antrag und mit Einverständnis der P  
-Zentrale wird ihre wöchentliche  
Arbeitszeit von bisher 40 Stunden auf 20 Stunden  
herabgesetzt.

Diese Änderung der Arbeitszeit gilt unbefristet  
ab 1. Dezember 1985.

Sie erhalten ab 1.12.1985 die anteilige Vergütung  
zu 20/40 in Ihrer Vergütungsgruppe IIa BAT.

Ihre übrigen Arbeitsvertragsbedingungen bleiben  
unverändert.

..."

Mit Schreiben vom 8. März 1989 teilte die Beklagte dem Kläger mit, im Hinblick auf die tarifvertraglich vereinbarte Verkürzung der Arbeitszeit von 40 auf 39 Wochenstunden ab 1. April 1989 verringere sich die Arbeitszeit des Klägers von bisher 20 Wochenstunden auf 19 Wochenstunden 30 Minuten. Dem widersprach der Kläger. Er hat geltend gemacht, die Absprache der Parteien aus dem Jahr 1985 beinhalte, daß er nicht eine Halbtagsstelle versehe, sondern daß seine Arbeitszeit entsprechend seinem Antrag vom 20. Mai 1985 auf 20 Wochenstunden festgelegt worden sei. In diesem Umfange habe er Anspruch weiterbeschäftigt und entsprechend bezahlt zu werden. Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn wöchentlich im Umfang von 20 Stunden als wissenschaftlichen Angestellten zu beschäftigen und zu vergüten.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, aus den gesamten Umständen anlässlich der Absprache vom Jahr 1985 ergebe sich, daß mit dem Kläger die zunächst gegebene Vollbeschäftigung auf eine Halbtagsbeschäftigung verringert worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht seinem Klagebegehren entsprochen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Auslegung des von den Parteien Gewollten die Auslegungsregeln der §§ 133, 157, 242 BGB verletzt; denn das Landesarbeitsgericht hat wesentlichen Auslegungstoff unberücksichtigt gelassen.

1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, die Beklagte habe mit ihrem Schreiben vom 21. November 1985 dem Kläger angeboten, seine wöchentliche Arbeitszeit von 40 auf 20 Stunden herabzusetzen. Dieses Vertragsangebot habe dem Wunsche des Klägers entsprochen, und er habe dieses Angebot angenommen. Damit sei eine Vereinbarung der Parteien über eine Arbeitszeit von 20 Stunden in der Woche zustandegekommen. Die Äußerung der Beklagten über eine Arbeitszeit von 20 Stunden sei nach ihrem Wortlaut eindeutig, insbesondere deshalb, weil sie nicht von einer Halbtagsbeschäftigung oder einer Halbtagsstelle gesprochen habe.



2. Bei dieser Auslegung des Vertragswillens der Parteien hat das Landesarbeitsgericht den Erklärungsinhalt der Äußerungen der Parteien in mehrfacher Hinsicht teils unzutreffend ausgelegt, teils zu seiner richtigen Erfassung nicht die gesamten Umstände berücksichtigt.

a) Schon im Ansatz kann dem Berufungsgericht insoweit nicht gefolgt werden, wie es angenommen hat, in dem Schreiben der Beklagten vom 21. November 1985 liege ein von der Beklagten ausgehendes Angebot hinsichtlich der Verringerung der Arbeitszeit des Klägers, das dieser entsprechend dem Inhalt dieses Schreibens angenommen habe. Dabei hat das Berufungsgericht außer Betracht gelassen, daß der Antrag auf Herabsetzung der Arbeitszeit von dem Kläger ausging und daher zu fragen war, ob die Beklagte einen mit dem Angebot des Klägers übereinstimmenden Vertragswillen hinsichtlich der Herabsetzung der Arbeitszeit bekundet hatte.

b) In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht außer Betracht gelassen, daß der Kläger seinen Antrag vom 20. Mai 1985 mit seinem Schreiben vom 23. September 1985 neu gefaßt und gestellt hat. In diesem Schreiben hat er im Hinblick auf die ihm bekanntgewordenen Schwierigkeiten, die Arbeitszeit nur befristet herabzusetzen sowie im Hinblick auf die gespannte Auftragslage die ausfallende Arbeitskraft des Klägers durch eine Halbtagskraft zu ersetzen, erklärt, er nehme das Angebot der Beklagten, eine Halbtagsbeschäftigung auf Dauer, an. Dabei ist der Kläger zwar von der unzutreffenden Vorstellung ausgegangen, seitens der



Beklagten sei ihm bereits ein entsprechendes Angebot unterbreitet worden, das von ihm nur noch anzunehmen sei. Tatsächlich war dem Kläger jedoch lediglich bekannt gemacht worden, unter welchen Voraussetzungen sein Antrag auf Herabsetzung der Arbeitszeit nur Erfolg haben könne. Demgemäß muß man in dem Schreiben vom 23. September 1985 eine Abänderung des Antrags des Klägers hinsichtlich der Verringerung der Arbeitszeit sehen. Wenn die Beklagte dann mit Schreiben vom 21. November 1985 erklärt hat, die wöchentliche Arbeitszeit werde auf Antrag des Klägers und mit Einverständnis der P -Zentrale von bisher 40 Stunden auf 20 Stunden herabgesetzt, und zwar unbefristet ab 1. Dezember 1985, so konnte und mußte der Kläger dies im Hinblick auf die vorangegangenen Äußerungen, insbesondere den von ihm neu formulierten Antrag vom 23. September 1985 dahin verstehen, daß mit der Herabsetzung der Arbeitszeit von 40 Stunden auf 20 Stunden dem Kläger eine Halbtagsstelle eingeräumt wurde. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Beklagte auf das Einverständnis der Dienststelle verwiesen hatte und der Benutzerrat in allen, auch dem Kläger bekanntgewordenen Äußerungen und Abstimmungsverfahren davon ausgegangen war, daß für den Kläger eine Halbtagsstelle eingerichtet wird.

3. War der Kläger danach ab 1. Dezember 1985 auf einer Halbtagsstelle beschäftigt, so führte, wovon die Beklagte mit Recht ausgegangen ist, die tarifliche Herabsetzung der Arbeitszeit für Volltagskräfte von 40 auf 39 Stunden dazu, daß eine Halbtagsbe-



schäftigung statt 20 Stunden ab 1. April 1989 nur noch eine bezahlte Arbeitszeit von 19,5 Stunden zum Gegenstand hat. Das Klagebegehren des Klägers erweist sich danach als unbegründet.

Dr. Thomas      Dr. Olderog      Dr. Wittek  
Dr. Schlemmer      Schwitzer



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)